

6300

Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV)
nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)
(Kommunale Vergabegrundsätze)
RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 6.12.2012
– 34-48.07.01/01-169/12

Gemäß § 25 Absatz 2 GemHVO NRW haben die Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Ministerium für Inneres und Kommunales bekannt gibt. Unter Ausschöpfung des Spielraums für die kommunale Selbstverwaltung, bei Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, lege ich die nachfolgenden Grundsätze fest:

1

Geltungsbereich

1.1

Öffentliche Auftraggeber, die diese Vergabegrundsätze anzuwenden haben, sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Einrichtungen nach § 107 Absatz 2 GO NRW, die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).

1.2

Keine Anwendung finden diese Vergabegrundsätze auf Eigenbetriebe, auf kommunal beherrschte Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie auf Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist. Für gemeindliche Anstalten des öffentlichen Rechts i. S. des § 114 a GO NRW (Kommunalunternehmen) und gemeinsame Kommunalunternehmen gem. § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gilt hinsichtlich der Vergabegrundsätze die Regelung des § 8 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) in der jeweils aktuellen Fassung.

1.3

Die Vergabegrundsätze gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die in Ziffer 2 genannten EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

2

Bundes- und landesgesetzliche Vorschriften

2.1

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB - 4. Teil) in der jeweils aktuellen Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden. Diese ergeben sich aus § 100 Absatz 1 GWB i.V.m. § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in der jeweils aktuellen Fassung.

2.2

Öffentliche Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 98 GWB unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2012.

3

Allgemeine Vergabeprinzipien

3.1

Die Europäische Kommission leitet aus den Grundsätzen des EG-Vertrags die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz her. Diese grundlegenden Anforderungen gelten für alle Fälle von Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber. Nach den allgemeinen wettbewerblichen Anforderungen sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte für einen fairen und lautereren Wettbewerb zu sorgen. Einzelne Vergabeentscheidungen haben sie fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen.

3.2

Auf die Berücksichtigung von sozialen, innovativen, gleichstellungs- und integrationspolitischen Aspekten sowie solchen des Umweltschutzes und der Energieeffizienz nach dem TVgG - NRW wird hingewiesen.

3.3

Darüber hinaus wird auf die Richtlinie für Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben (Präqualifikationsrichtlinie) vom 5.3.2009, den Runderlass zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 22.3.2011 sowie auf die Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen vom 18.10.2011 hingewiesen, die zur Anwendung empfohlen sind.

4

Vergabe von Bauleistungen

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken sollen bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes grundsätzlich die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils aktuellen, im BANz veröffentlichten Fassung angewendet werden. Die Regelungen der Ziffern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

5

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Anwendung der Teile A (Abschnitt 1) und B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils jüngsten, im BANz veröffentlichten Fassung empfohlen. Die Regelungen der Ziffern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

6

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Die Anwendung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils jüngsten im BANz veröffentlichten Fassung ist für Leistungen, die im Rahmen von freiberuflichen Tätigkeiten erbracht werden und deren Auftragswert unterhalb des europäischen Schwellenwertes liegt, nicht vorgeschrieben. Sollte eine freiberufliche Leistung eindeutig und erschöpfend beschreibbar sein, gelten die Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

7

Wahl der Vergabeart

Gemäß § 25 Absatz 1 GemHVO NRW muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich nachfolgende, vereinfachte Möglichkeit zur Wahl der Vergabeart für vertretbar. Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Ziffer 3, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen Grundsätze für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach § 3 TVgG - NRW bleiben dabei unberührt.

7.1

Bei Liefer- und Dienstleistungen können die Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer wahlweise eine freihändige Vergabe oder eine beschränkte Ausschreibung durchführen.

7.2

Bei Bauleistungen können die Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer eine freihändige Vergabe durchführen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können sie bei Bauleistungen eine beschränkte Ausschreibung durchführen.

7.3

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung in Einzelfall unberührt.

8

Elektronische Auktion

Der Vergabe eines öffentlichen Auftrags darf eine elektronische Auktion auf einem dafür vorgesehenen Internet-Marktplatz vorausgehen, sofern die Spezifikation des Auftrags hinreichend präzise beschrieben werden kann. Bei der Durchführung einer elektronischen Auktion sind die diesbezüglichen Regelungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge – insbesondere Artikel 54 – entsprechend zu beachten.

9

Korruptionsverhütung

9.1

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW- KorruptionsbG) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

9.2

Auf die zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz mit Stand 20.6.2005, in denen die Heranziehung des RdErl. d. Innenministeriums, zugleich im Namen des

Ministerpräsidenten und aller Landesministerien v. 26.4.2005 (MBI. NRW. S. 623)
empfohlen wird, weise ich besonders hin.

10

Aufhebungsvorschrift

Der RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 22.3.2006 (MBI. NRW.
6300) wird aufgehoben.

11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt am 1.1.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

GV.NRW.2012.S. ...

Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen

(Vergabeordnung)

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 05.02.2013 zur Regelung des Vergabewesens folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

1. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Richtlinien sind auf alle Vergaben von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen zugunsten der Stadt Niederkassel anzuwenden.
2. Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

2. Anwendung der Verdingungsordnungen

Bei allen Verfahren über Auftragsvergaben sind entsprechend ihrem Gegenstand

- die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3. Ermittlung der Wertgrenze

Die Ermittlung der jeweiligen Wertgrenze ist aktenkundig zu machen, da sich hieraus die Vergabeart ergibt. Die Ermittlung ist dem Vergabevermerk beizufügen.

4. Festlegung und Entscheidung über die Art der Vergabe

A. Für den Geltungsbereich der VOB

1. Freihändige Vergabe

- 1.1 Aufträge bis zu einem Auftragswert von 2.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) können ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn die geforderten bzw. zu vereinbarenden Preise in angemessenem und ortsüblichem Verhältnis zur Leistung stehen.
- 1.2 Aufträge mit einem Auftragswert über 2.000,00 € bis 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) können ohne Ausschreibung vergeben werden. Der freihändigen Vergabe nach 1.2 muss eine formlose Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen vorausgehen.
- 1.3 Freihändige Vergaben nach Nrn. 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden.

2. Beschränkte Ausschreibung

- 2.1 Aufträge, die einen Auftragswert von 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, können bis zu einem Auftragswert von bis zu 1.000.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung beschränkt ausgeschrieben werden, wenn nicht aus besonderen Gründen eine öffentliche Ausschreibung angezeigt ist.
- 2.2 Beschränkte Ausschreibungen nach Nrn. 2.1 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden.

Der zur Angebotsabgabe aufzufordernde Bieterkreis wird von der Verwaltung festgelegt. Es sind mindestens 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

3. Öffentliche Ausschreibung

Aufträge mit einem Auftragswert, der die in der Ziffer 2.1 genannte Grenze überschreitet, sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

B. Für den Geltungsbereich der VOL

1. Freihändige Vergabe/Beschränkte Ausschreibung

- 1.1 Aufträge bis zu einem Auftragswert von 2.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) können ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn die geforderten bzw. zu vereinbarenden Preise in angemessenem und ortsüblichem Verhältnis zur Leistung stehen.
- 1.2 Aufträge mit einem Auftragswert über 2.000,00 € bis 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) können wahlweise freihändig oder beschränkt ausgeschrieben werden, wenn nicht aus besonderen Gründen eine öffentliche Ausschreibung angezeigt ist.
- 1.3 Freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen nach Nrn. 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden.
Der zur Angebotsabgabe aufzufordernde Bieterkreis wird von der Verwaltung festgelegt. Es sind mindestens 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

2. Öffentliche Ausschreibung

Aufträge mit einem Auftragswert über 100.000,00 € sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

5. Veröffentlichungspflicht

Auf die Veröffentlichungspflicht gem. § 3 Abs. 3 TVgG wird hingewiesen. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Nrn. A 1.2 und B 1.2 sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000,00 € ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- Gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

6. Abweichungen von der vorgeschriebenen Vergabeart

Von der vorgeschriebenen Vergabeart darf in besonders begründeten Fällen unter der Voraussetzung abgewichen werden, dass die Eigenart der Leistungen oder besondere Umstände eine andere Ausschreibungsart rechtfertigen.

Die Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes und sind schriftlich zu begründen.

7. Aufteilung von Aufträgen

Es ist unzulässig, einen größeren Auftrag in mehrere kleine Aufträge aufzuteilen, um die Vorschriften über die Vergabeart zu umgehen.

8. Entscheidung über die Zuschlagserteilung

Darüber, welchem Bewerber der Auftrag bzw. der Zuschlag zu erteilen ist, entscheidet

1. grundsätzlich die Verwaltung.
2. Bei Aufträgen über 5.000,00 € ist die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich.
3. In folgenden Sonderfällen entscheidet der zuständige Ausschuss über die Auftragsvergabe von mehr als 25.000,00 €.
 - Vergabe von Neben-/Alternativangeboten, Sondervorschlägen,
 - Vergabe an einen Bieter, der nicht das preisgünstigste Angebot abgegeben hat.

-
4. Der zuständige Ausschuss entscheidet über die Vergabe von Ingenieurleistungen ab einer Auftragssumme in Höhe von 10.000,00 €.
 5. Die Verwaltung ist berechtigt, in Ausnahmefällen, die keinen Aufschub dulden, Aufträge in Anwendung von § 11 der Hauptsatzung (Dringlichkeitsentscheidung) zu vergeben, wenn eine Sitzung des Rates oder des zuständigen Ausschusses nicht abgewartet werden kann.
 6. Die Verwaltung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen die Eilbedürftigkeit zur Vermeidung weiterer Schäden im Vordergrund steht, in Abweichung von der durch die Vergabeordnung vorgeschriebenen Vergabeart eine ihr bekannte und fachlich versierte Firma im Rahmen einer freihändigen Vergabe mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen. Über die Gründe für die von der Vergabeordnung abweichende Auftragserteilung ist dem zuständigen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
 7. Bei der Auswahl der Angebote dürfen nur technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein.

9. Nachtragsaufträge

1. Auftragserweiterungen und -ergänzungen sind schriftlich als Nachtragsaufträge zu erteilen.
2. Zusätzliche Leistungen sind auf das zur Ausführung oder Herstellung des Werkes unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie sind aufgrund eines Nachtragsauftrages zulässig.

10. Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Niederkassel in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.